

Satzung der Stadt Sternberg zur Gebührenerhebung und Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sternberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sternberg wird auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 206) in Verbindung mit dem Gesetz über Brandschutz und Hilfeleistungen für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426), geändert durch Gesetz vom 11.02.2002 (GVOBl. M-V S. 43) in Kraft seit 21.02.2002 (GS M-V Gl. Nr. 2131-1) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 (GS M-V Gl. Nr. 6140-2) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg am 16.03.2005 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz- und Gebührenfreiheit
- § 4 Kostenersatz- und Gebührenpflicht
- § 5 Schuldner der Gebühren oder des Kostenersatzes
- § 6 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung
- § 7 Berechnung der Personalkosten
- § 8 Berechnung des Transportraumes
- § 9 Kosten- und Gebührensätze für Gerätebenutzung
- § 10 Kosten für verbrauchtes Material
- § 11 Kosten für Entsorgung von Rückständen
- § 12 Sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 13 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruchs
- § 14 Haftung für Schäden
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Bestandteil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr.

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sternberg - im weiteren "Feuerwehr" genannt - ist verpflichtet:

1. bei Bränden und Unglücksfällen durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten,
2. nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist,
3. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
4. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen,
5. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Sternberg im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der zur Zeit gültigen Fassung
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierungen.
- (3) Diese Gebührensatzung ist ebenfalls anzuwenden, wenn die Feuerwehr der Stadt

Sternberg außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr bzw. eines Dritten zum Einsatz kommt.

- (4) Diese Gebührensatzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Sternberg in Gemeinden, die diese im Rahmen der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (5) Die durch Erledigung von Weisungsaufgaben durch Einsätze der Feuerwehr der Stadt Sternberg eingetretene Mehrbelastungen des örtlichen Haushaltes werden nach Maßgabe des Entscheidungsbefugten über die Übertragung dieser Aufgabe ausgeglichen.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenfreiheit

Kostenersatz- und Gebührenpflicht besteht nicht für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet und im Rahmen der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1

- bei Bränden,
- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
- zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Brandsicherheitswachen,
- bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenpflicht

(1) Abweichend von den Grundsätzen des § 3 dieser Satzung bestehen Ansprüche der Stadt Sternberg auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden, sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.

(2) In diesen Fällen ist der Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:

- dem Verursacher, wenn er die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
- dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 5 Schuldner der Gebühr oder des Kostenersatzes

(1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz bzw. Gebührenerstattung verlangt von:

- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht voll geschäftsfähig, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem Anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der Andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt.
- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich

- gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt.
- demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:

- bei der Leistung eines Brandsicherheitswachdienstes der/die Veranstalter,
- wer vorsätzlich oder grobfahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (z.B. missbräuchliche Alarmierung),
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird
- wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

(1) Die Kosten- und Gebührensätze setzen sich zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Kräfte der Feuerwehr,
- Erschwerniszuschläge nach Maßgabe der Rechtsvorschriften,
- den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr als Transportraum für Mannschaft, Gerät und Zubehör,
- den Kostensätzen für die Gerätebenutzung,
- den Kosten für verbrauchtes Material,
- den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
- den Kosten für die Versorgung der Kräfte bei Einsätzen über 3 Stunden,
- den Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.

(2) In die Kosten- und Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mittel der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der jeweiligen Einsatzaufgabe erforderlich ist. Die Kosten- und Gebührenrechnung hat die einzelnen Sätze dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.

(3) In Abweichung vom Grundsatz des Absatzes 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. der blinden Alarmierung der gemäß Ausrückordnung vorgesehene Bestand der Kräfte und Mittel der Feuerwehr in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Feuerwehr Transportraum im Sinne des Absatzes 1.

(4) Die anzuwendenden Kosten- und Gebührensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu dieser Satzung.

§ 7 Berechnung der Personalkosten

(1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 6 Absatz 2 sind in die Berechnung grundsätzlich ein Einsatzleiter und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen.

(2) Für die Berechnung der Personalkosten sind Stundensätze vorgesehen. Dabei ist die erste angefangene Stunde als volle Stunde zu berechnen. Jede weitere angefangene Stunde ist auf halbe Stunden aufzurunden, bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die Berechnung der ersten Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.

(3) Die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu ermittelnden Erschwerniszuschläge sind im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 in die Kostenrechnung aufzunehmen. Diese Zuschläge stehen den Angehörigen der Feuerwehr zu, die in Erledigung von Einsatzaufgaben entsprechenden Erschwernissen ausgesetzt waren.

Der Träger der Feuerwehr sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe dieser gemeindlichen Einnahmen.

- (4) Für die Berechnung des Sicherheitswachdienstes werden im Gebührenverzeichnis gesonderte Sätze aufgenommen. Aus diesen gemeindlichen Einnahmen stehen 50 von Hundert des entsprechenden Stundensatzes als Aufwandsentschädigung den Kräften der Feuerwehr zu, die die Erfüllung dieser Aufgabe wahrgenommen haben. Diese Entschädigung kann durch die Stadt Sternberg auch an die Kräfte der Feuerwehr geleistet werden, wenn auf eine Berechnung des Sicherheitswachdienstes aus besonderem Anlass verzichtet wurde. Der Träger der Feuerwehr sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe dieser gemeindlichen Einnahmen

§ 8 Berechnung des Transportraumes

- (1) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr zum Einsatzort genutzt, sind für die Berechnung der Kosten und Gebühren Stundensätze nach den Grundsätzen des § 7 Absatz 2 anzuwenden. Für die Berechnung des Transportraumes werden Fahrstunden bzw. Betriebsstunden angerechnet. Fahrstunden erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoff sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung. Betriebsstunden erfassen in sich zusätzlich die Nutzung der feuerwehrtechnischen Normbelastung zur Lösung der Einsatzaufgabe.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kosten- und Gebührenberechnung des ursprünglichen Einsatzes abzusetzen. Die Berechnung der abzusetzenden Zeiten sind dann dem entsprechenden Einsatz anzurechnen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kosten- und Gebührenberechnung des entsprechenden Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 9 Kosten- und Gebührensätze für Gerätebenutzung

- (1) Erfolgt eine Gerätebenutzung, welche nicht dem § 8 Absatz 1 Satz 4 entspricht, wird die Berechnung der Kosten im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr unter Beachtung der technischen Beschaffenheit der Geräte nach Stundensätzen festgesetzt. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kosten- und Gebührensätze haben dann die ggf. erforderlichen Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung sowie den Bedarf an Treib- und Schmierstoffen zu enthalten.
- (2) Sind für die Erfüllung der Einsatzaufgabe Leistungen oder Ausrüstungen und Geräte Dritter notwendig, so werden die durch den Träger der Feuerwehr an den Dritten zu erstattenden Schadensersatzleistungen bzw. Entschädigungen nach § 27 Brandschutzgesetz M-V dem Schuldner in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (3) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteeinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.
- (4) Bei Ausleihe von Geräten und Zubehör der Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Treib- und Schmierstoffe sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Ausleihe.

§ 10 Kosten für verbrauchtes Material

- (1) In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien wie z.B. Wasser, Pressluftflaschen, Atemschutzfilter, Bindemittel, Löschmittel und sonstige Verbrauchsstoffe die jeweils anfallenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet. Eine Ausweisung dieser Kostensätze in der Gebührenordnung zu dieser Satzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Entstehen der Stadt Sternberg durch Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr besondere Kosten, so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dieses trifft insbesondere zu für Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust. Kosten für Reparatur und Ersatzbeschaffung in den genannten Fällen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 11 Kosten für Entsorgung von Rückständen

- (1) Werden beim Verbrauch von Materialien Rückstände erzeugt, sind diese einer ordnungs- gemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen werden entsprechend den jeweils anfallenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15% berechnet. Eine Ausweisung dieser Kosten in der Gebührenordnung zu dieser Satzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Bei Ölbindemittelrückständen erfolgt eine gesonderte Regelung.

§ 12 Sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Bei der Gestellung von Angehörigen der Feuerwehr zur Ableistung von Brandsicherheitswachdiensten wird entsprechend § 7 Abs. 4 dieser Satzung verfahren. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die erforderliche Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.
- (2) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr mit entsprechender Mannschaft in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach den §§ 7 und 8 anzuwenden. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.
- (3) Nutzen andere Einrichtungen der Stadt Sternberg die Feuerwehr oder bei der Feuerwehr vorhandene Arbeitsstätten, entstehen Einnahmen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Nutzung von Arbeitsstätten der Feuerwehr und der Einsatz zugunsten Dritter darf nur erfolgen, wenn dadurch die Auftragslage der von der Stadt Sternberg zugelassenen Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung von Kosten und Gebühren

- (1) Der Anspruch der Stadt Sternberg auf Kosten- bzw. Gebührenerstattung entsteht:
 - mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr,
 - mit der Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Feuerwehr,
 - nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungslegung für verbrauchte Materialien,
 - bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 10 Absatz 2
 - nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
- (2) Die Heranziehung zur Entrichtung von Kosten und Gebühren entsprechend dieser Satzung erfolgt durch Bekanntgabe des Gebührenfestsetzungsbescheides des

Amtes Sternberger Seenlandschaft an den/die Zahlungspflichtigen. Der Betrag des Gebührenfestsetzungsbescheides wird mit Bekanntgabe an den/die Zahlungspflichtigen fällig.

- (3) Die Kosten und Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Stadt Sternberg kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewähr einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 14 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 4 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen auftreten, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - werden dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung in Rechnung gestellt. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das Verschulden seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sind Ansprüche der Stadt Sternberg vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet mit Gebührenfestsetzungsbescheid bekannte Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sind bisher geltende Kosten- und Gebührensätze anzuwenden.
- (2) Das Absehen von der Festsetzung eines Gebührenbescheides obliegt der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft nach allgemeinen Vorschriften.
- (3) Die Verwaltung des Amt Sternberger Seenlandschaft wird ermächtigt, das Gebührenverzeichnis (Anlage Gebührenfestsetzung) zu dieser Satzung aus marktwirtschaftlicher Sicht anzupassen sowie bei neu beschafften Ausrüstungsgegenständen und Mitteln der Feuerwehr die erforderlichen Kostensätze in diese aufzunehmen. Die Pflicht zur Veröffentlichung bleibt davon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Fälle des § 15 Absatz 1 sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bisherige Festlegungen zur Kosten- und Gebührenerstattung nicht mehr anzuwenden.

Sternberg, den 26.04.2005

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 05/05 vom 14.05.2005

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Sternberg zur Gebührenerhebung und Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sternberg (Feuerwehrgebührenverzeichnis STB)

1. Personalkosten

	Stundensatz
<u>Technischer Einsatz</u>	
1.1. Einsatzleiter	40,00 €
1.2. Einsatzkraft	25,00 €
1.3. Erschwerniszuschlag entsprechend den zur Zeit geltenden Vorschriften im ÖD	
<u>Sicherheitswachdienst</u>	
1.4. Dienstkraft für Theaterwachen	15,00 €
1.5. Dienstkraft für Ausstellungen, Veranstaltungen Feuerwerk, Zirkus, sportlichen Wettkämpfen oder andere Veranstaltungen	15,00 €
<u>Sitzbereitschaft</u>	
1.6. Einsatzleiter	20,00 €
1.7. Einsatzkraft	15,00 €
<u>Technischer Wartungsdienst</u>	
1.8. Gerätewart	25,00 €
1.9. Schirrmeister	25,00 €
1.10. Atemschutzgerätewart	25,00 €
(gilt für Leistungen, für die keine Gebühren festgesetzt sind, sondern nach Aufwand abgerechnet werden)	
1.11. Erschwerniszuschläge entsprechend den zur Zeit geltenden Vorschriften im öffentlichen Dienst	

2. Kosten für Transportraum/Fahrzeuge

Nr.	technisches Gerät	Stundensätze	
		Fahrstunde	Betriebsstunde
2.1	Einsatzleitwagen ELW	46,00 €/h	60,00 €/h
2.2	Mehrzweckfahrzeug MZF/MTW	46,00 €/h	60,00 €/h
2.3	Kleinlöschfahrzeug KLF	46,00 €/h	60,00 €/h
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	50,00 €/h	65,00 €/h
2.5	Tragkraftspfg.-Wasser TSF-W	50,00 €/h	65,00 €/h
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/22	105,00 €/h	158,00 €/h
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	125,00 €/h	195,00 €/h
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF 8/8 STA	80,00 €/h	105,00 €/h
2.9	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	80,00 €/h	105,00 €/h
2.10	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	112,00 €/h	175,00 €/h
2.10	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	125,00 €/h	195,00 €/h
2.11	Drehleiterfahrzeug DL30	97,00 €/h	125,00 €/h
2.12	Rüstwagen RW 1	112,00 €/h	172,00 €/h
2.13	Gerätewagen GW	80,00 €/h	105,00 €/h
2.14	Sonstige Fahrzeuge	45,00 €/h	60,00 €/h
<u>Anhängerfahrzeuge</u>			
2.15	Tragkraftspritzenanhänger TSA	12,00 €/h	25,00 €/h
2.16	Schlauchtransportanhänger STA	12,00 €/h	25,00 €/h
2.17	Schaumbildneranhänger SBA	15,00 €/h	30,00 €/h
2.18	Rettungsbootanhänger RTBA	15,00 €/h	30,00 €/h

2.19	Feldküche	FK	12,00 €/h	25,00 €/h
2.20	Beleuchtungsanhänger	BLA	30,00 €/h	30,00 €/h
2.21	Ölwehranhänger	ÖLAnh	30,00 €/h	30,00 €/h

3. Kosten- und Gebührensätze für Benutzung der Geräte

3.1 Arbeitsmittel

Nr.	technisches Gerät		Verrechnungssätze	
			Stundensatz	Tagessatz
3.1.1	Tragkraftspritze	TS 8	12,00 €/h	50,00 €
3.1.2	Stromaggregat	0,63 kVA	5,00 €/h	12,00 €
3.1.3	Stromaggregat	3,0 kVA	10,00 €/h	33,00 €
3.1.4	Stromaggregat	5,0 kVA	12,00 €/h	40,00 €
3.1.5	Hydr. Motorpumpe	E 330 L	15,00 €/h	50,00 €
3.1.6	Rettungsspreizgerät	SP 30 L	12,00 €/h	40,00 €
3.1.7	Rettungsschere	S 90 L	12,00 €/h	40,00 €
3.1.8	Hydrozylinder	RZ 1-850	10,00 €/h	33,00 €
3.1.9	Hydrozylinder	RZ 2-1250	10,00 €/h	33,00 €
3.1.10	Hydrozylinder	RZ 3-1600	10,00 €/h	65,00 €
3.1.11	Motorkettensäge STIHL 044		12,00 €/h	40,00 €
3.1.12	Hebekissensatz	Power Bags	25,00 €/h	80,00 €
3.1.13	Winkelschleifer	1900 W	8,00 €/h	25,00 €
3.1.14	Trennschneidgerät	TS 360 S	5,00 €/h	15,00 €
3.1.15	Kat-Brennschneidgerät autogen		12,00 €/h	40,00 €
3.1.16	Rettungsboot	RTB	25,00 €/h	127,00 €
3.1.17	Schlauchboot	4 Pers.	12,00 €/h	50,00 €
3.1.18	Schlauchboot	8 Pers.	15,00 €/h	76,00 €
3.1.19	Handsprechfunkgerät FuG 10a		5,00 €/h	25,00 €
3.1.20	dreiteilige Schiebleiter		10,00 €/h	33,00 €
3.1.21	zweiteilige Steckleiter		5,00 €/h	15,00 €
3.1.22	dreiteilige Steckleiter		8,00 €/h	25,00 €
3.1.23	vierteilige Steckleiter		10,00 €/h	33,00 €
3.1.24	Klappleiter		5,00 €/h	15,00 €
3.1.25	Hackenleiter		5,00 €/h	15,00 €
3.1.26	Fangleine		5,00 €/h	15,00 €
3.1.27	Arbeitsleine		2,00 €/h	7,00 €
3.1.28	Sprungpolster		50,00 €/h	127,00 €
3.1.29	Handscheinwerfer		5,00 €/h	15,00 €
3.1.30	Faltsignal		5,00 €/h	15,00 €
3.1.31	Absperrkegel		2,00 €/h	5,00 €
3.1.32	Beleuchtungssatz Halogen		12,00 €/h	40,00 €
	Einfach		7,00 €/h	35,00 €
3.1.33	Essenkehrgerät	(Schornsteinfegergerät)	7,00 €/h	25,00 €

3.2 Ölwehrgerät

		Stundensatz	Tagessatz
3.2.1	Gefahrgutpumpe	10,00 €	40,00 €
3.2.2	Gefahrgutschlauchpumpe	12,00 €	50,00 €
3.2.3	Gefahrgut C-Saugschlauch	1,50 €	15,00 €
3.2.4	Gefahrgut C-Saugkorb	2,50 €	25,00 €
3.2.5	Gefahrgut C-Druckschlauch	1,50 €	15,00 €
3.2.6	Handskimmer	5,00 €	20,00 €
3.2.7	Schwimmskimmer	7,50 €	30,00 €
3.2.8	Gefahrgutauffangbehälter 5000 l	10,00 €	50,00 €
3.2.9	Gefahrgutauffangbehälter 10.000 l	15,00 €	76,00 €

3.2.10 Ölbindemittelschaufel		1,00 €	10,00 €
3.2.11 Ölbindeschlauch (Ölsperre)	68,00 € (nur bei Einsatz/Einwegschlauch)		
3.2.12 Ölsperre		1,00 €/lfd	10,00 €/lfd

3.3 Schutzgeräte und -mittel

3.3.1 Atemschutzgerät	PA 300 bar	7,50 €
3.3.2 Atemschutzgerät	DLA 200 bar	6,00 €
	Atemschutzmaske	7,50 €
3.3.3 Chemikalienanzug	CSA ohne chem. Einsatz	102,00 €
	CSA mit chem. Einsatz	2.556,00 € (zu ersetzen)
3.3.4 Feuerwehrhitzeschutzanzug		102,00 €
3.3.5 Kontaminationsschutzanzug	ohne Gefahrguteinsatz	102,00 €
	mit Gefahrguteinsatz	358,00 € (zu ersetzen)
3.3.6 Einsatzschutzjacke		15,00 €
3.3.7 Einsatzschutzhelm		15,00 €
3.3.8 Feuerwehrhackengurt		3,50 €
3.3.9 Feuerwehrsicherheitsgurt		2,50 €

Diese Ausrüstungen sind nach jedem Einsatz zu warten, prüfen bzw. zu ersetzen.

3.4 Wasserförderndes Gerät

		Stundensatz	Tagessatz
3.4.1 Standrohr mit Schlüssel		2,50 €/h	5,00 €
3.4.2 Verteilerstück		2,50 €/h	6,00 €
3.4.3 Wasserstrahlpumpe	bis 400 l/min	2,50 €/h	10,00 €
	ab 401 l/min	2,50 €/h	12,00 €
3.4.4 Tauchpumpe	220 V	2,50 €/h	15,00 €
	380 V	3,50 €/h	25,00 €
3.4.5 Sammelstück	A-B-B	1,00 €/h	7,50 €
3.4.6 Saugkorb	A	2,00 €/h	7,50 €
	B	2,00 €/h	7,50 €
3.4.7 Übergangsstück	alle	1,00 €/h	2,50 €
3.4.8 Strahlrohr	B-Rohr	2,50 €/h	7,50 €
	C-Rohr	2,00 €/h	7,50 €
	CMP	4,00 €/h	12,00 €
3.4.9 Schaumrohre	Schwer-	2,00 €/h	7,50 €
	Mittel-	2,00 €/h	7,50 €
	Leicht-	2,00 €/h	7,50 €
3.4.10 Stützkrümmer	B	1,00 €/h	7,50 €
3.4.11 Hydroschild		2,50 €/h	12,00 €
3.4.12 Zumischer	Z1,5	2,50 €/h	10,00 €
	Z2	2,50 €/h	10,00 €
	Z4	2,50 €/h	20,00 €
	Z8	2,50 €/h	20,00 €
3.4.13 Saugschlauch	A	1,00 €/h	5,00 €
	B	1,00 €/h	5,00 €
	C	1,00 €/h	5,00 €
3.4.14 Druckschlauch	A	1,50 €/h	12,00 €
	B	1,50 €/h	12,00 €
	C	1,50 €/h	12,00 €
	D	1,00 €/h	10,00 €
3.4.15 Schlauchbrücke	1 Paar	2,50 €/h	25,00 €
3.4.16 Falttank	geschl. 800 Liter	5,00 €/h	50,00 €

3.5 Löschgerät

	Stundensatz	Tagessatz	nach Einsatz
3.5.1 Feuerlöscher W10	2,50 €	10,00 €	70,00 €
PG 2	1,00 €	5,00 €	35,00 €
PG 6	2,50 €	10,00 €	70,00 €
PG 12	2,50 €	10,00 €	102,00 €
3.5.2 Löschdecke	2,50 €	5,00 €	28,00 €
3.5.3 Kübelspritze	1,00 €	5,00 €	

3.6 Sanitätsgerät

	Gebühr zuzüglich Verbrauch	Tagessatz
3.6.1 großer Sanitätskasten	Gebühr zuzüglich Verbrauch	25,00 €
3.6.2 kleiner Sanitätskasten	Gebühr zuzüglich Verbrauch	10,00 €
3.6.3 Wärmeschutzdecke		10,00 € zu ersetzen
3.6.4 Krankentrage		5,00 €
3.6.5 Mannschaftszelt		50,00 €

3.7 Materialkosten

3.7.1 Ölbindemittel wird nach tatsächlichem Verbrauch in Kilogramm (kg) bzw. Liter (l) berechnet. Bei der Kostenrechnung ist die Beschaffung, Lagerung und die Entsorgung in der Gebühr je Liter bzw. je Kilogramm enthalten. Zusätzlich ist ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 % hinzu zu rechnen. Hierzu wird aufgrund der geltenden Verträge der Stadt Sternberg mit Lieferant bzw. Entsorger jeweils bei der Neubeschaffung eine Kostenkalkulation erstellt. Alle weiteren Verbrauchsstoffe werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

3.7.2 Bei Einsätzen über drei Stunden erhebt die Stadt Sternberg eine Kostenerstattung für die Versorgung der eingesetzten Kräfte in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Versorgung trifft der Wehrführer bzw. der Einsatzleiter vor Ort.

4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

4.1 Löschgruppe (ein Fahrzeug)	250,00 €
4.2 Löschzug	500,00 €
4.3 Rettungszug	500,00 €
4.4 Erweiterter Zug (großer Zugverband)	600,00 €
soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt	

Für Angaben aus der Bevölkerung, die zur Ergreifung eines Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag von 250,00 € als Belohnung gezahlt werden.

5. Sonstige Gebühren

Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr 50 % der Sätze zur Ziffer 3.

6. Pauschale Berechnung der Gebühren

In begründeten Fällen kann statt der festgesetzten Kosten- und Gebührensätze eine pauschale Berechnung der Gebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweiligen Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von festgesetzten Kosten- und Gebührensätzen abweichen.

6. Technische Leistungen

Leistung	€ je Stück
Reinigung und Prüfung Tragkraftspritze TS 8/8	12,00
Reinigen, Prüfen, Trocknen Druckschläuche	7,50
Einbinden einer Schlauchkupplung	3,00
Einsetzen einer Kupplungsdichtung	3,00
Einsetzen eines Sperrringes	0,50
Prüfung Atemschutzmaske	7,50
Prüfung Atemschutzgerät 300 bar	7,50
Prüfung Atemschutzgerät 200 bar	6,00
Füllen Atemluftflasche 4 Liter	2,50
Füllen Atemschutzflasche 6 Liter	3,00
Reinigung und Prüfung Gefahrgutauffangbehälter 5000 l	15,00
Reinigung und Prüfung Gefahrgutpumpe	12,00

Für Leistungen, die hier nicht aufgeführt sind, werden Gebühren bzw. Kosten nach Zeitaufwand ausgehend von den Ziffern 1.8 bis 1.10 berechnet. In diesen Fällen werden Materialkosten gesondert berechnet.